

Auszug!

Unterrichtung
(zu Drs. 17/1485)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 19.05.2014

52. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Christian Grascha (FDP)

Netzausbau in Niedersachsen

Unter Bezugnahme auf die Antwort der Landesregierung vom 24. März 2014 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (FDP), Drucksache 17/1400, fragen wir die Landesregierung:

1. Was versteht die Landesregierung konkret unter „ökologisch sinnvoller“ Erdverkabelung, der sie nach ihrer Antwort auf Frage 5 dort, wo es rechtliche möglich ist, Priorität geben möchte?
2. Wie genau will die Landesregierung „ökologisch sinnvoller“ Erdverkabelung Priorität geben und sicherstellen, dass dies in der Bundesfachplanung und im anschließenden Planfeststellungsverfahren Rechnung berücksichtigt wird?
3. Wie setzt sich die in der Antwort zu Frage 11 genannte „ressortübergreifende Arbeitsgruppe“ konkret zusammen, und wie sehen das Arbeitsprogramm sowie der hierzu unterlegte Zeitplan der Arbeitsgruppe im Detail aus?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Frage nach ökologisch sinnvoller Teilerdverkabelung muss im Einzelfall unter Einbeziehung aller rechtlich zulässigen Optionen betrachtet werden. Ein Beispiel ist die geplante Elbquerung der SuedLink-Trasse. Eine Überspannung der Elbe ist u. a. aufgrund großer ökologischer und technischer Hinderungsgründe nicht sinnvoll möglich (z. B. Vogelschutz, Höhe von Freileitungsmasten).

Hier wird der Vorhabenträger deshalb voraussichtlich von vornherein die Genehmigung für eine Tunnel- oder Dükerlösung beantragen.

Zu 2:

Die Möglichkeiten zur Nutzung der Teilerdverkabelung werden vom Bundesgesetzgeber durch das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vorgegeben. Das EnLAG lässt gemäß § 2 Abs. 1 nur für bestimmte Pilotprojekte Teilerdverkabelungen zu. Darüber hinaus legt das BBPlG in § 2 Abs. 2 weitere Pilotprojekte fest. Die Regelungen im Bundesbedarfsplan basieren auf § 12 e Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Projekte zur Teilerdverkabelung müssen dabei die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des EnLAG erfüllen. Konkret bedeutet dies, dass Teilerdverkabelungen bisher nur bei einer unvermeidlichen Annäherung an die Wohnbebauung von weniger als 400 m im Innen- und weniger als 200 m im Außenbereich im Sinne der §§ 34 und 35 Baugesetzbuch zulässig sind.

Im Zuge der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Novelle) und der Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts hat die Bundesregierung im Gesetzentwurf in Artikel 11 eine Ausweitung der Teilerdverkabelungsoption beim Neubau von Stromtrassen auf weitere Pilotprojekte des Bundesbedarfsplans (Gleichstromprojekte zur verlustarmen Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen) vorgesehen. Dies reicht jedoch nach Auffassung der Landesregierung unter Akzeptanzgesichtspunkten nicht aus. Im Rahmen der Novellierung des EEG sowie weiterer energiewirtschaftlicher Bestimmungen wird die Landesregierung einen weitergehenden Änderungsantrag zur Anpassung des Gesetzesentwurfs in den Bundesrat mit dem Ziel einbringen, alle neuen Vorhaben prinzipiell für die Teilerdverkabelung zugänglich zu machen.

Dies soll nicht nur - wie bisher - bei Unterschreitung von bestimmten Abständen zur Wohnbebauung möglich sein, sondern auch bei Streckenverkürzungsmöglichkeiten und zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Belange,

Darüber hinaus soll der im Bundesfachplanungsverfahren von der Bundesnetzagentur festgestellte, maximal 1 000 m breite Trassenkorridor bei den Verfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) ausnahmsweise breiter gefasst bzw. davon abgewichen werden können.

Damit würden die nötigen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, Teilerdverkabelung in begründeten Einzelfällen auch aus naturschutzfachlichen bzw. ökologischen Gründen durchzuführen.

Zu 3:

Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum Thema SuedLink setzt sich aus Vertretern des MU, MW, ML, MWK, des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, der Ämter für regionale Landesentwicklung sowie der Staatskanzlei zusammen. Die Federführung liegt bei ML.

Ziel der ressortübergreifenden AG ist die frühzeitige Einbringung raumordnerischer und fachlicher Belange des Landes in die Planungen des Vorhabenträgers, bevor dieser den förmlichen Antrag auf Bundesfachplanung für eine bestimmte Trasse stellt. Nach Vorliegen der Antragsunterlagen wird die Arbeitsgruppe zeitnah die Stellungnahme des Landes für die Antragskonferenz erarbeiten und gegebenenfalls Alternativvorschläge gemäß § 7 Abs. 3 NABEG einreichen.

Mit dem Antrag auf Bundesfachplanung für die SuedLink-Trasse wird erst im zweiten Halbjahr 2014 gerechnet.

53. Abgeordnete Gabriela König, Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Netzausbauprojekte in Niedersachsen - Staatssekretär Beckmeyer

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 25. April von einem Besuch des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium, Uwe Beckmeyer (SPD), in Osnabrück und Melle. Während seines Besuchs habe Uwe Beckmeyer die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich möglicher Erdverkabelungen gedämpft.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung folgende Antworten Beckmeyers an die Bürger in Osnabrück-Voxtrup und Melle-Wellingholzhausen zur Erdverkabelung: „Sie sind nicht die einzigen Menschen in der Republik (...) Wir können nicht hier ein Feuer löschen und damit anderswo einen Flächenbrand auslösen. (...) Diese Sensibilität ist keine Antwort, dass wir hier überall Erdkabel verlegen“. Es gehe „um den Standort Deutschland“ und die Energiewende. Gleichwohl wolle er „überlegen, wie man den Menschen vor Ort helfen kann“?
2. Teilt die Landesregierung die Aussage Beckmeyers, dass eine Änderung des EnLAG, das die gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Übertragungsnetzbetreibers Amprion darstellt, nicht auszuschließen sei? Falls ja, wie gedenkt die Landesregierung sich bei einer möglichen Änderung des EnLAG einzubringen?
3. Welche konkreten Initiativen hat die Landesregierung bisher ergriffen und beabsichtigt sie noch zu ergreifen, um die Option der Erdverkabelung beim Energieleitungsausbau generell zu eröffnen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Netzausbau ist die zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Schlüssel für die erfolgreiche Energiewende sind die Verstärkung und Erweiterung des bestehenden Verbundnetzes durch den Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsleitungen, ergänzt durch punktuelle Nord-Süd-Gleichstromleitungen, sowie die Errichtung der erforderlichen Anbindungsleitungen von Offshore-Windparks. Niedersachsen ist in besonderem Maße vom Netzausbau auf der Höchstspannungsebene betroffen. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass zur Verbesserung der Akzeptanz Freileitungstrassen den unmittelbaren Siedlungsbereich meiden.

Nach Auffassung der Landesregierung kann der Einsatz von Erdkabeln zur Vermeidung von Siedlungsannäherungen durch Freileitungen dazu beitragen, die Belastungen der Bevölkerung durch neue Leitungstrassen zu vermindern und die Akzeptanz zu erhöhen. Daher setzt sich Niedersachsen dafür ein, dass diese Teilverkabelungsoption für alle künftigen Netzausbauprojekte auf Höchstspannungsebene im Genehmigungsverfahren angewandt werden kann und nicht auf die Pilotprojekte beschränkt bleibt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Mit großer Sorge sieht die Landesregierung den Umstand, dass bisher nur für drei Maßnahmen nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) in Niedersachsen Teilerdverkabelungsmöglichkeiten bei unvermeidlichen Siedlungsannäherungen vorgesehen sind. Die EnLAG Projekte Nr. 16 und 18 im dicht besiedelten Raum Osnabrück gehören bisher nicht dazu. Daher ergreift die Landesregierung im Bundesrat jetzt erneut die Initiative und beantragt im Zuge der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die entsprechende Änderung des Energiewirtschaftsrechts, um auch hier eine Teilerdverkabelung zu ermöglichen.

Zu 2:

Der Bundesgesetzgeber hat erkannt, dass die derzeitigen Regelungen für die Verbesserung der Akzeptanz und damit zur Beschleunigung des Netzausbaus nicht ausreichen. Die Möglichkeiten zur Nutzung der Teilerdverkabelung werden durch das EnLAG und das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben. Das EnLAG lässt gemäß § 2 Abs. 1 nur für bestimmte Pilotprojekte Teilerdverkabelungen zu. Darüber hinaus legt das BBPlG in § 2 Abs. 2 weitere Pilotprojekte fest. Die Regelungen im Bundesbedarfsplan basieren auf § 12 e Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Projekte zur Teilerdverkabelung müssen dabei die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des EnLAG erfüllen. Konkret bedeutet dies, dass Teilerdverkabelungen bisher nur bei einer unvermeidlichen Annäherung an die Wohnbebauung von weniger als 400 m im Innen- und weniger als 200 m im Außenbereich im Sinne der § 34 und 35 Baugesetzbuch zulässig sind. Im Zuge der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Novelle) und einer Änderung des Energiewirtschaftsrechts hat die Bundesregierung im Gesetzentwurf in Artikel 11 u. a. eine Ausweitung der Teilerdverkabelungsoption beim Neubau von Stromtrassen auf weitere Pilotprojekte des Bundesbedarfsplans (Gleichstromprojekte zur verlustarmen Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen) vorgesehen. Dies reicht jedoch nach Auffassung der Landesregierung unter Akzeptanzgesichtspunkten nicht aus.

Im Rahmen der Novellierung des EEG sowie anderer energiewirtschaftlicher Bestimmungen wird die Landesregierung einen weitergehenden Änderungsantrag zur Anpassung des Gesetzesentwurfs in den Bundesrat mit dem Ziel einbringen, alle neuen Vorhaben prinzipiell für die Teilverkabelung zugänglich zu machen.

Dies soll nicht nur - wie bisher - bei Unterschreitung von bestimmten Abständen zur Wohnbebauung möglich sein, sondern auch bei Streckenverkürzungsmöglichkeiten und zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange.

Darüber hinaus soll der im Bundesfachplanungsverfahren von der Bundesnetzagentur festgestellte, maximal 1 000 m breite Trassenkorridor bei den Verfahren nach dem NABEG ausnahmsweise doch breiter gefasst bzw. davon abgewichen werden können.

Insofern ist aus Sicht der Landesregierung eine Änderung des EnLAG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, im Übrigen bleibt der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

Zu 3:

Siehe Antwort zu 2.